

ENTWURF

Vertrag

über die Ausführung des Konzessionsvertrags Wasser zwischen der Stadt Reutlingen und der FairEnergie GmbH vom 12.12.2016 aus Anlass der Übertragung der Wasserversorgungsanlagen von der FairEnergie GmbH auf die FairNetz GmbH

– nachstehend „**Vertrag**“ genannt –

zwischen der

FairEnergie GmbH
mit Sitz in Reutlingen
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353670

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Balcerek,

– nachstehend „**FE**“ genannt –

und der

FairNetz GmbH
mit Sitz in Reutlingen
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 751184

vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Jansing,

– nachstehend „**FN**“ genannt –

– **FE** und **FN** gemeinsam nachstehend auch „**Parteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 3 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten.....	4
§ 4 Folgepflichten und Folgekosten.....	5
§ 5 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen	5
§ 6 Ende des Konzessionsvertrags	5
§ 7 Höhere Gewalt	6
§ 8 Datenschutz.....	7
§ 9 Schlussbestimmungen	7
Anlagen	8

Präambel

1. Die FE ist ein Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg. Die FN ist ebenfalls in Baden-Württemberg als Betreiberin von Energie- und Wassernetzen- und als Dienstleistungsunternehmen tätig.
2. Mit Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom *** werden die Teilbetriebe „Strom- und Gasnetze“ sowie „Wassernetze“ von der FE an die FN übertragen. Im Zuge der Ausgliederung des Teilbetriebs „Wassernetze“ geht das Eigentum an den Wassernetzen der FE auf die FN über. Der zwischen der Stadt Reutlingen und der FE bestehende und als Anlage 1 anliegende Konzessionsvertrag Wasser vom 12.12.2016 (nachfolgend „Konzessionsvertrag“ genannt) bleibt jedoch in seiner jetzigen Form zwischen den bisherigen Parteien bestehen.
3. Aufgrund dieses Auseinanderfallens der Netzeigentümerin und der aus dem Konzessionsvertrag verpflichteten Gesellschaft ergeben sich aus dem Konzessionsvertrag Rechte und Pflichten für die FE, die nach ihrem Sinn im Anschluss an die Ausgliederung billigerweise bei der FN liegen sollten bzw. zur Erfüllung der mit der Ausgliederung einhergehenden Aufgaben der FN bei dieser liegen müssen.
4. Um diesem Umstand zu begegnen, sind daher Vereinbarungen zur Rechte- und Pflichtenverteilung zwischen der FE und der FN in Bezug auf den Konzessionsvertrag zu treffen. Diese treffen die Parteien ausdrücklich nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis gegenüber der Stadt Reutlingen als Konzessionsgeberin bleiben die Rechte aus dem Wasserkonzessionsvertrag unberührt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Rechten und Pflichten aus dem zwischen der Stadt Reutlingen und der FE bestehenden Wasserkonzessionsvertrag vom 12.12.2016 durch die FN im Innenverhältnis zwischen FE und FN. Die Übernahme erfolgt auf Grundlage des § 23 des Konzessionsvertrags sowie im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Teilbetriebs „Wassernetze“ auf die FN.
- 1.2. Die FN ist im Innenverhältnis zur FE verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wasserkonzessionsvertrag so wahrzunehmen, wie es zur Erfüllung der ihr durch die Ausgliederung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die wirtschaftliche und technische Umsetzung der mit dem Konzessionsvertrag verbundenen Verpflichtungen.
- 1.3. Die Regelungen dieses Vertrages dienen ausschließlich der internen Aufgaben- und Pflichtverteilung zwischen FE und FN. Im Verhältnis zur Stadt Reutlingen als Konzessionsgeberin bleibt die FE alleinige Vertragspartnerin; die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag tritt am Übertragungstichtag des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zum Teilbetrieb „Wassernetze“ zwischen der FE und der FN in Kraft, der als Anlage 2 anliegt.
- 2.2. Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrags. Die Pflicht der FN aus § 7 dieses Vertrags („Ende des Konzessionsvertrags“) gilt bis zur vollständigen Übertragung der Konzessionsrechte und -pflichten sowie der entsprechenden Assets auf einen neuen Konzessionsnehmer.
- 2.3. Während der Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ausgeschlossen.
- 2.4. Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2.5. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten

- 3.1. Die FN übernimmt sämtliche Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten aus § 4 des Konzessionsvertrags.
- 3.2. Sofern es der FN aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, solche Pflichten zu erfüllen, wird die FN dies der FE unverzüglich mitteilen, sobald die Unmöglichkeit für die FN erkennbar ist.

- 3.3. Im Falle der Unmöglichkeit aus Ziffer 3.2 wird die FN die FE in jeder möglichen und sachdienlichen Weise bei der Erfüllung der Pflichten unterstützen.
- 3.4. Die FN wird die FE von jeder Ersatzpflicht oder sonstigen Folge einer von der FN zu vertretenen Schlechterfüllung der übernommenen Pflichten freihalten und ihr die Kosten erforderlicher eigener Tätigkeiten ersetzen.

§ 4 Folgepflichten und Folgekosten

- 4.1. Die FN übernimmt sämtliche Folgepflichten und Folgekosten nach § 7 des Konzessionsvertrags.
- 4.2. Die FE wird die FN über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sobald die FE ihrerseits nach § 7 Abs. 1 S. 2 des Konzessionsvertrags von der Stadt Reutlingen hierüber informiert wurde.
- 4.3. Die FE trägt auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Kosten solcher Maßnahmen nach § 7 des Konzessionsvertrags, die innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn vorzunehmen sind und durch ein Ereignis oder einen Plan notwendig werden, das/der zeitlich vor dem Eigentumsübergang an den Wasserversorgungsanlagen lag.

§ 5 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- 5.1. Die FN ist entsprechend § 23 Abs. 1 des Konzessionsvertrags berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt Reutlingen und der FE auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Zustimmungspflicht dient dabei ausschließlich der Wahrung ihrer Stellung als Vertragspartnerin der Stadt Reutlingen.
- 5.2. Die FN ist entsprechend § 23 Abs. 2 des Konzessionsvertrags nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 6 Ende des Konzessionsvertrags

- 6.1. Bei Beendigung des Konzessionsvertrags verpflichtet sich die FN, die ihr übertragenen Assets nach Wahl der Stadt Reutlingen entweder auf die Stadt Reutlingen oder auf einen neuen Konzessionsnehmer zu übertragen. Dies dient insbesondere der Freihaltung der FE von ihrer Verpflichtung zur Rückübertragung aus § 14 des Konzessionsvertrages.
- 6.2. Die Zustimmungserfordernisse aus § 5 dieses Vertrags bzw. § 23 des Konzessionsvertrags bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Erklärung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag

- 7.1. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass aufgrund der Ausgliederung des Teilbetriebs Wasser und der damit einhergehenden Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen keine Unmöglichkeit hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag eintritt.
- 7.2. Mit dieser Vereinbarung zum Konzessionsvertrag Wasser ist die Erfüllung der Verpflichtungen der FE aus dem Konzessionsvertrag sichergestellt.

§ 8 Höhere Gewalt

- 8.1. Als Höhere Gewalt gelten solche Umstände, die für die jeweilige Partei und ihre Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind und ihr die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich oder in anderer Weise unzumutbar machen. Umstände höherer Gewalt können insbesondere sein: Krieg, innere Unruhen, Explosion oder Brand (soweit die Explosion oder der Brand von keiner der Parteien zu vertreten ist), Streik oder Arbeitsniederlegung einer Schlüsselgruppe, Aussperrung, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse.
- 8.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt in dem Fall, dass eine Partei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise an ihrer Leistungsverpflichtung gehindert ist, keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen in dem Zeitraum und in dem Umfang, in dem die Höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Den Parteien entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten; etwaige Kündigungsrechte der Parteien nach diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Sobald eine Partei von einem Umstand Höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie unverzüglich die andere Partei in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der zu erwartenden Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle vernünftigen Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der Höheren Gewalt zu unternehmen. Sie muss, solange die Höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die Dauer seiner Leistungsverhinderung unterrichten.
- 8.4. Sollte ein Ereignis, das im Sinne der vorstehenden Definition als Höhere Gewalt gilt, zu einer dauerhaft objektiven Unmöglichkeit der Vertragserfüllung führen und ist objektiv absehbar, dass eine Wiederherstellung der Vertragserfüllung mit nur unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 9 Datenschutz

Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei unter Einhaltung von geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- 10.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, welche die Parteien vereinbaren würden, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Die Parteien verpflichten sich, eine entsprechende Bestimmung unverzüglich und in der gebotenen Form zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrags.
- 10.3. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und / oder Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Nebenabreden in mündlicher oder schriftlicher Form bestehen nicht.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 10.5. Eine (teilweise) Nichtausübung von Rechten aus diesem Vertrag gilt nicht als Verzicht oder Aufgabe dieser Rechte. Eine einmalige Ausübung oder eine teilweise Ausübung von Rechten durch eine Partei schließt weder die teilweise zusätzliche oder gänzliche Ausübung dieser Rechte oder anderer Rechte aus, noch beschränkt sie diese. Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen wird durch diesen Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen.
- 10.6. Grundlage der Vereinbarungen in diesem Vertrag sind die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen dieses Vertrages wesentlich berühren und deren Eintritt bei Abschluss des Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten oder die in sonstiger Weise den Vertrag oder einzelne Vertragsbestimmungen für eine der Parteien unzumutbar machen, so ist der Vertrag nach Vernunft und Billigkeit, im Rahmen des rechtlich Zulässigen anzupassen.
- 10.7. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 10.8. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für die Vertragsparteien, soweit wirksam vereinbar, ist das Landgericht Stuttgart.

Anlagen

Anlage 1 Konzessionsvertrag Wasser vom 12.12.2016

Anlage 2 Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zum Teilbetrieb „Wassernetze“

Ort, Datum

Jens Balcerek

einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der

FairEnergie GmbH

Ort, Datum

Thorsten Jansing

einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der

FairNetz GmbH